

**Betreff:****Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig  
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)****Organisationseinheit:**Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

05.11.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage 2 beigefügte Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

**Sachverhalt:****Begründung:**

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt am 21. Oktober 2016 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf vorgelegt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft werden zur Entwicklung der Abfallgebühren 2017 konstante Gebühren für die Rest- und Bioabfallbehälter prognostiziert. Dies hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

Im Einzelnen:

**1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2017**

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,43 €/100 l	6,43 €/100 l	0,0 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	3,96 €/100 l*	5,94 €/100 l	0,0 %*	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m <sup>3</sup>				
a) Restabfall	15,00 €	10,00 €	50,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.2.2.6

\* Geänderte Darstellungsweise aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter, monatliche Gebühren für Behälter mit verlängerter wöchentlicher Leerung bleiben konstant.

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	153,20 €	153,20 €
770 Liter	214,48 €	214,48 €
1 100 Liter	306,40 €	306,40 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,58 €	5,58 €
60 Liter	8,36 €	8,36 €
80 Liter	11,15 €	11,15 €
120 Liter	16,72 €	16,72 €
240 Liter	33,43 €	33,43 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,79 €	2,79 €

Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	7,72 €	7,72 €
120 Liter	15,44 €	15,44 €

Die Pauschalgebühren für private Kleinanlieferungen bis 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung werden aufgrund der Empfehlungen aus dem Abfallwirtschaftskonzept für Anlieferungen von Restabfall von 10,00 € auf 15,00 € angehoben. Für Grünabfall bleibt die Gebühr bei 10,00 €. Bei Anlieferungen von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall erhoben. Bei den weiteren Pauschalen gibt es keine Anpassungen (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 20 t in der Regel gewerbliche Anlieferungen), erhöht sich die Gebühr um 1,0 % auf 231,34 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr bei 35,00 €/t (s. 2.2.2.2.6). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 2,1 % auf 31,23 €/t (s. 2.2.4).

## 2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter bleiben konstant. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Erhöhung der Quersubventionierung für den Bereich Bioabfall aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter mit dem Ziel einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung für die Bereiche Rest- und Bioabfall, um die Getrenntsammlung zu fördern (410.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung und der Containersammlung bei den Elektroaltgeräten (rd. 330.000 €)
- (-) Einbeziehung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 566.400 €)
- (-) Höhere Erträge aus der Gebühr für Direktanlieferungen bis 3 m<sup>3</sup> (160.000 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund der rückläufigen Mengen (157.800 €)

Bei den Bioabfallbehältern resultieren die konstanten Gebühren aus folgenden Gegebenheiten:

- (+) Erhöhung des an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgeltes für die Einsammlung des Bioabfalls aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung und der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter (417.200 €)
- (+) Erhöhung des an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgeltes für die Verwertung des Bioabfalls aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung und einer Vertragsanpassung (180.000 €)
- (-) Erhöhung der Quersubventionierung für den Bereich Bioabfall aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter mit dem Ziel einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung für die Bereiche Rest- und Bioabfall, um die Getrenntsammlung zu fördern (410.000 €)
- (-) Einbeziehung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 175.000 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens 1,1% (entspricht rd. 56.000 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) geschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 und zum 1. Januar 2016 berücksichtigt.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen.

Aufgrund der Einführung der Wertstofftonne werden darüber hinaus die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Zudem wird die dem Rat auf Empfehlung aus dem Abfallwirtschaftskonzept vorgeschlagene Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter von drei auf sechs Monate berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen. Dabei wird die derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Anpassung, dass der Dreijahreszeitraum erst mit der Feststellung der Ergebnisse beginnen soll, bereits berücksichtigt, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten. Bei der Kalkulation für das Jahr 2017 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2014 weitgehend berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2014 werden dann in der Kalkulation 2018, die Ergebnisse des Jahres 2015 in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Abs. 5 Niedersächsisches Abfallgesetz zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Geiger

**Anlage/n:**

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Elfte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

## **Inhaltsverzeichnis Anlagen**

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	5
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	9
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	12
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	12
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	16
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	18
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weih- nachtsbäumen	18
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	19

Anlage 2: Elfte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

## **Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:**

### **1 Allgemeines**

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2017 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2. Dabei werden die dem Rat vorgeschlagene Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter sowie eine Anpassung bei den Gebühren für Direktanlieferer berücksichtigt. Zudem erfolgen einige redaktionelle Anpassungen. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

### **2 Gebührenkalkulation**

#### **2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle. Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Transportkosten
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll.
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Bei den an ALBA-BS und REMONDIS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 40 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2017 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2016 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2017 zugrunde gelegt.

## 2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

### 2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)	1.277.500,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)	532.000,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)	418.400,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)	6.214.900,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)	174.000,00 €
Deponie (2.2.1.6)	3.312.700,00 €
davon:	
Aufwendungen für Unterhaltung	1.394.400,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	259.100,00 €
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	159.200,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.500.000,00 €
Zwischensumme	11.929.500,00 €
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)	102.000,00 €
Summe Aufwendungen	12.031.500,00 €

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen	12.031.500,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. 1.158.200,00 €
Verbleibende Aufwendungen	10.873.300,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./. 268.758,99 €
Gebührenfähige Aufwendungen	10.604.541,01 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	: 45 840 t
<b>Gebühr Restabfall (AEZ)</b>	<b>231,34 €/t</b>

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 2,38 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 228,96 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 1,0 %.

2.2.1.1 **Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall**  
(§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.277.500,00 €).

2.2.1.2 **Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen**  
(§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (532.000,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 9 300 t ausgegangen, wobei 7 300 t auf die Direktanlieferungen und 2 000 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.

2.2.1.3 **Zusätzlicher Transportaufwand**  
(§ 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage in Staßfurt obliegt ALBA-BS. Dafür erhält ALBA-BS ein Entgelt, das sich nach der Entfernung und der Abfallmenge richtet und für 2017 mit 418.400,00 € eingeschätzt wird.

2.2.1.4 **Verbrennungsentgelt**

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 45 840 t ergibt sich ein Entgelt für die thermische Restabfallvorbehandlung in Höhe von 6.214.900,00 €. Dabei wurde aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren und der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter eine um 2 610 t geringere Menge als im Vorjahr angesetzt.

2.2.1.5 **Verwaltungsaufwendungen**

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (174.000,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

### 2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	903.400,00 €
Entgelt SEBS für Labordienstleistungen	15.000,00 €
Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	360.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	<u>116.000,00 €</u>
Summe	1.394.400,00 €

Dabei hat sich eine Steigerung um 34.300 € gegenüber dem Plan 2016 ergeben, die insbesondere auf höheren Aufwendungen für die Unterhaltung der Schüttfelder beruht.

Als kalkulatorische Kosten (259.100,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 171.800,00 € und Zinsen in Höhe von 87.300,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,61 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 3.026.615,00 €, wovon 2.959.133,00 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 77.300,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 10.000,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2016 und 2017 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 13 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt. Bei der Berechnung wurde ein Zeitraum von 13 anstatt bislang 10 Jahren für die Ermittlung des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen verwendet, um die langfristigen Nutzungsdauern im Bereich der Deponie und damit auch die längere Bindung des eingesetzten Kapitals stärker zu berücksichtigen.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (159.200,00 €). Diese beinhalten auch die Aufwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (7.000,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,5 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 Nr. 3 Nds. AbfG). Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, sind in der Vergangenheit der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt worden. Aufgrund des aktuellen und für 2017 zu erwartenden Zinsniveaus ist nicht mit einer entsprechenden Zuführung zu rechnen.

### 2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 7 Nds. AbfG) in Höhe von 102.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

### 2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (835.000,00 €) zu berücksichtigen. Aufgrund der Anhebung der Pauschale für Kleinanlieferungen von Restabfall (s. 2.2.3) erhöhen sich diese um 160.000 € gegenüber dem Vorjahr.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf Schüttfeld III berücksichtigt (307.900,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €.

### 2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2016 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 268.758,99 € wird im Jahr 2017 berücksichtigt. Die verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung 2015 in Höhe von 53.907,93 € soll in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

### 2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2017 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 45 840 t. Der Mengenrückgang um 2 610 t gegenüber der Planung 2016 beruht dabei auf einer Verlagerung zu den Bioabfallbehältern aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter, einer Verlagerung zu anderen Abfallarten, z. B. den im Rahmen der Sperrmüllsortierung ausgesortierten Wertstoffen sowie auf geringeren Direktanlieferungen nach Gewicht. Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	45 470 t
Straßenreinigung	350 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	20 t
Summe	45 840 t

## 2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle, die bei ALBA-NA behandelt werden, zu ermitteln. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 Leistungsvertrag II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Es wurden die für das Jahr 2017 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

Aufgrund der hohen kalkulatorischen Kosten für die Anlagen von ALBA-NA ergibt sich insgesamt ein hoher Festkostenanteil.

### 2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	2.138.700,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+ 44.100,00 €
Überdeckung (2.2.2.1.3)	/. 332.308,86 €
Gebührenfähige Aufwendungen	1.850.491,14 €
 Bioabfallmenge (2.2.2.1.4)	: 19 150 t
 <b>Gebühr Bioabfall (AEZ)</b>	<b>96,63 €/t</b>

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 16,01 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 112,64 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 14,2 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

#### 2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.138.700,00 €). Bei dem Betrag ist eine Erhöhung um 98.700,00 € aufgrund einer von ALBA geltend gemachten Vertragsanpassung berücksichtigt.

#### 2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (44.100,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

#### 2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2016 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 332.308,86 € wird im Jahr 2017 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung 2015 in Höhe von 87.611,77 € soll in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

#### 2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Es wird aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter von einer Mengenerhöhung um 2 000 t ausgegangen. Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 19 150 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (19 000 t). Hinzu kommen 150 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

### 2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	344.800,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	354.600,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	14.500,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	713.900,00 €

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier wie bereits in den Vorjahren eine Gebühr, die dem Äquivalenzprinzip widerspräche (d. h. Leistung und Gegenleistung stünden nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander). Es wird daher eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Dabei werden die Gebühren für den Bereich Grünabfall so festgesetzt, dass sie die variablen Kosten decken und einen Deckungsbeitrag für die Fixkosten liefern (2.2.2.2.6). Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 Nds. Abfallgesetz rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 360.400,00 €.

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand  
 (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (344.800,00 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall  
 (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (354.600,00 €).

2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (14.500,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Dabei wird aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter eine Verlagerung von 500 t zu den Bioabfallbehältern berücksichtigt. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 8 300 t (Plan 2016: 9 000 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	200 t
Direktanlieferer	100 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	8 000 t
Gesamt	8 300 t

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Direktanlieferer	35,00 €/t	100 t	3.500,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	35,00 €/t	200 t	7.000,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m <sup>3</sup>	10,00 €	29 500 Stück	295.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m <sup>3</sup>	12,00 €	4 000 Stück	48.000,00 €
Gesamt			353.500,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

### 2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Aufgrund der Empfehlungen aus dem Abfallwirtschaftskonzept wird vorgeschlagen, die Pauschale in Höhe von 10,00 € für die Anlieferung von bis zu 3 m<sup>3</sup> Restabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern auf 15,00 € zu erhöhen. Die Pauschale in Höhe von 10,00 € für die Anlieferung von Grünabfall soll erhalten bleiben. Bei gemeinsamen Anlieferungen von Rest- und Grünabfall soll die Gebühr für Restabfall erhoben werden.

Nach der letzten Anhebung der Pauschalgebühren im Jahr 2010 wurde zunächst ein Rückgang der Anlieferungen verzeichnet. Inzwischen sind die Anliefererzahlen wieder steigend. Eine Recherche der Anlieferergebühren im Umland von Braunschweig im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes hat ergeben, dass sich Braunschweig nach wie vor im unteren Bereich der festgestellten Gebühren bewegt. Dies führt zu einem starken Betrieb an den beiden Annahmestellen, verbunden mit teilweise langen Wartezeiten für die Bürger. Eine Anpassung der Gebühr soll zu einer Verlagerung der Mengen in die Behälterabfuhr und zu einem Rückgang von Fremdanlieferungen führen.

Mit der Anpassung der Gebühr soll zudem eine Verringerung der hohen Quersubventionierung der Pauschalanlieferungen durch die Restabfallbehälter erfolgen. Unter Berücksichtigung der Gebühren im Braunschweiger Umland wird daher die Erhöhung der Pauschale von 10,00 € auf 15,00 € vorgeschlagen.

Für den Bereich Grünabfall wird keine Anpassung vorgeschlagen, da die Kosten-deckung bei der bestehenden Pauschale schon deutlich höher ist als beim Restabfall. Zudem besteht hier nicht die Problematik der Fremdanlieferungen.

Da ein Teil der Anlieferungen sowohl Restabfall als auch Grünabfall beinhaltet, soll konkret festgelegt werden, dass bei gemischten Anlieferungen die Gebühr für Restabfall gilt.

Bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

### 2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmegebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	166.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	270.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	35.200,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	211.800,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	133.000,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>183.500,00 €</u>
Summe Aufwendungen	999.500,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	999.500,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	32.000,00 t
<b>Gebühr</b>	<b>31,23 €/t</b>

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 0,63 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 30,60 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,1 %.

#### 2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 166.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

#### 2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (270.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SEBS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

#### 2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (35.200,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

#### 2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (141.000,00 €) und Zinsen (70.800,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,61 % verwendet.

#### 2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (133.000,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

#### 2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 17,2 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,5 Mio. m<sup>3</sup>. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht ergibt sich ein Aufwand von 5,73 €/t. Für die geplanten 32.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 183.500,00 €. Bei den Daten wurden die aktuellen Planungen zur weiteren Nutzung des Schüttfeldes III bereits berücksichtigt.

#### 2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 32.000 t belastetem Straßenaufbruch und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen. Dabei ist es in den letzten Jahren zu einem Mengenrückgang gekommen, nachdem in den Jahren zuvor einige größere Projekte für höhere Anlieferungsmengen gesorgt haben.

#### 2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 307.900,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

## 2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

### 2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	6.449.300,00	€
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.880.100,00	€
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	873.200,00	€
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	98.100,00	€
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	145.800,00	€
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	84.400,00	€
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	775.300,00	€
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	12.800,00	€
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	404.100,00	€
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	28.300,00	€
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	214.300,00	€
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	492.400,00	€
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	491.200,00	€
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	251.000,00	€
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	244.700,00	€
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	192.200,00	€
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	10.519.100,00	€
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	7.000,00	€
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	1.010.000,00	€
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	360.400,00	€
Summe Aufwendungen	24.533.700,00	€

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	24.533.700,00	€
Erträge (2.3.1.12)	./. 189.200,00	€
Verbleibende Aufwendungen	24.344.500,00	€
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./. 1.011.001,66	€
Gebührenfähige Aufwendungen	23.333.498,34	€
Behältervolumen (2.3.1.14)	: 363.000.000	l
<b>Gebühr Restabfallbehälter</b>	<b>0,0642797</b>	<b>€/l</b>

Dies entspricht **6,43 €/100 l**.

Die neue Gebühr entspricht der bisherigen Gebühr.

#### 2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobil und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Sechsten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2017.

#### 2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, der der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (145.800,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 2 000 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2017 beruht auf den inzwischen vorliegenden Erfahrungen aus den Jahren 2007 bis 2016.

#### 2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des ElektroG erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 404.100,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 28.300,00 € zu zahlen. Das Entgelt für die Sammlung der Elektroaltgeräte beinhaltet eine Anpassung um 88.000,00 € für die Sammlung der Elektroaltgeräte mit Containern. Diese wurde erst auf Basis des Abfallwirtschaftskonzeptes im Laufe des Jahres 2016 endgültig eingeführt und daher in der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte im Vorjahr noch nicht berücksichtigt. Das Grundentgelt Verwertung Elektroaltgeräte verringert sich um 46.200,00 €, da aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen eine andere Zuordnung zu den einzelnen Gruppen von Elektroaltgeräten erfolgt und sich daher höhere Verwertungserlöse, die in das Entgelt einbezogen werden, ergeben.

#### 2.3.1.4 Kommunaler Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 491.200,00 € eingeplant.

### 2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (251.000,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

### 2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Betriebsbereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbe seitigung Aufwendungen in Höhe von 244.700,00 € an.

### 2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bio-Abfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bio-Abfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 192.200,00 €.

### 2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 45 470 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 231,34 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 10.519.100,00 €.

### 2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaum abfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 200 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 35,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 7.000,00 € kalkuliert.

### 2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichen den Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 Nds. Abfallgesetz zulässig. Es werden daher 1.010.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Die Quersubventionierung wurde um 410.000,00 € gegenüber dem Vorjahr erhöht, da sich die Aufwendungen im Bereich der Bioabfallbehälter aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung erhöht haben während gleichzeitig aufgrund der Mengenverlagerung nahezu entsprechende Er sparnisse im Bereich Restabfall erwartet werden. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Es wird weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt.

### 2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 713.900,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 353.500,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 360.400,00 € ergibt.

### 2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 25.000,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von gerundet 128.200,00 € (2.3.4) sowie aus der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 36.000,00 € berücksichtigt.

### 2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der im Jahr 2016 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 1.423.901,66 € werden 1.011.001,66 € im Jahr 2017 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 412.900,00 € soll in der Kalkulation 2018 berücksichtigt werden. Die Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 943.787,24 € soll in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

### 2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2017 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 363 000 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung nach der Einführung der Wertstofftonne 2014 und der Einführung der 80-Liter Behälter 2016 wird von einem konstanten Behältervolumen ausgegangen.

### 2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

<b>Gebühren ab 1. Januar 2017</b>		<b>Bisherige Gebühr</b>
wöchentliche Entsorgung		
40 l * 0,0642797 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>11,15 €</b> 11,15 €
60 l * 0,0642797 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>16,72 €</b> 16,72 €
80 l * 0,0642797 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>22,29 €</b> 22,29 €
120 l * 0,0642797 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>33,43 €</b> 33,43 €
240 l * 0,0642797 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>66,86 €</b> 66,86 €
550 l * 0,0642797 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>153,20 €</b> 153,20 €
770 l * 0,0642797 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>214,48 €</b> 214,48 €
1 100 l * 0,0642797 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>306,40 €</b> 306,40 €
4 500 l * 0,0642797 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>1.253,46 €</b> 1.253,46 €

## 2-wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0642797 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>5,58 €</b>	5,58 €
60 l * 0,0642797 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>8,36 €</b>	8,36 €
80 l * 0,0642797 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>11,15 €</b>	11,15 €
120 l * 0,0642797 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>16,72 €</b>	16,72 €
240 l * 0,0642797 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>33,43 €</b>	33,43 €
550 l * 0,0642797 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>76,60 €</b>	76,60 €
770 l * 0,0642797 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>107,24 €</b>	107,24 €
1 100 l * 0,0642797 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>153,20 €</b>	153,20 €

## 4-wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0642797 €/l * 13 Wochen :	12 Monate =	<b>2,79 €</b>	2,79 €
------------------------------------	-------------	---------------	--------

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

### 2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	4.047.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	86.500,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	128.000,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.4)	<u>1.836.000,00 €</u>
Summe Aufwendungen	6.098.000,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	6.098.000,00 €
Erträge (2.3.2.5)	./. 32.800,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.6)	./. <u>0,00 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	6.065.200,00 €
Quersubventionierung (2.3.2.7)	./. <u>1.010.000,00 €</u>
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen	5.055.200,00 €
Behältervolumen (2.3.2.8)	127 751 250 l
<b>Gebühr Bioabfallbehälter</b>	<b>0,0395707 €/l</b>

Dies entspricht **3,96 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt aufgrund der Berücksichtigung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter im Sommerhalbjahr bei der Angabe des Behältervolumens (s. 2.3.2.8) um 1/3 unter der bisherigen Gebühr. Wenn man wie bisher bei dem Behältervolumen die wöchentliche Leerung nicht berücksichtigen würde, entspräche die Gebühr der bisherigen Gebühr in Höhe von 5,94 €/100 l. Für die Behälter mit verlängerter wöchentlicher Leerung ergeben sich durch die Änderung der Verfahrensweise keine Auswirkungen.

2.3.2.1 **Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall  
(§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)**

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (4.047.500,00 €). In dem Entgelt sind zusätzlich 316.300,00 € für die Verlängerung der wöchentlichen Entleerung der Bioabfallbehälter von drei auf sechs Monate enthalten.

2.3.2.2 **Verwaltungsaufwendungen**

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (86.500,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 **Gebühreneinzug**

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 128.000,00 €.

2.3.2.4 **Anlieferungen am AEZ und Entsorgung**

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 19 000 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 96,63 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 1.836.000,00 €.

2.3.2.5 **Erträge**

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 20.800,00 € sowie aus der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 12.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.6 **Über-/Unterdeckung**

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. In der Kalkulation 2017 sind keine Über- oder Unterdeckungen aus dem Jahr 2014 mehr zu berücksichtigen. Die Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 142.478,33 € soll in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.7 **Quersubventionierung**

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspricht dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

### 2.3.2.8 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2017 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 127 751 250 Liter. Dabei werden aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung erstmals die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Dies erscheint angemessen, um die tatsächlich erbrachte Leistung vollständig darzustellen. In der Vergangenheit wurde das durch die wöchentliche Sommerleerung zusätzlich geleerte Behältervolumen nicht dargestellt, da es sich zunächst bei der Einführung nur um ein Zusatzangebot aus hygienischen Gründen gehandelt hat. Es wird auch nach der Verlängerung der wöchentlichen Leerung eine einheitliche Gebühr für das gesamte Jahr kalkuliert. Das angegebene Behältervolumen entspräche bei der bisherigen Berechnungsweise einem Behältervolumen in Höhe von 85 301 000 Liter. Aufgrund der Entwicklung des Behältervolumens in den Vorjahren wird davon ausgegangen, dass das Behältervolumen um 1,1 % höher ist als im Vorjahr.

### 2.3.2.9 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2017	Bisherige Gebühr
60 l * 0,0395707 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 7,72 €	7,72 €
120 l * 0,0395707 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 15,44 €	15,44 €
550 l * 0,0395707 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 70,74 €	70,74 €
wöchentliche Entsorgung	
1 100 l * 0,0395707 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 188,63 €	282,96 €

Die Gebühren für die 1100-Liter-Behälter mit wöchentlicher Leerung verringern sich, da hier keine zusätzliche Leerung in den Sommermonaten erfolgt und die zusätzliche Leistung durch die Verlängerung der wöchentlichen Leerung bei den anderen Behältern hier somit nicht wirksam wird.

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

### 2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

### 2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird unverändert für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (128.200,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

### **2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens**

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 2 400 Änderungsanträgen (1 800 für Restabfallbehälter und 600 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

Für das erstmalige Aufstellen eines Bioabfallbehälters bei Grundstücken, auf denen bislang eine Eigenkompostierung erfolgt ist, soll bis Ende 2017 keine Gebühr erhoben werden. In dem im März 2016 beschlossenen Abfallwirtschaftskonzept wurde die Verbesserung der Erfassung von Bioabfällen als Schwerpunktmaßnahme genannt. In diesem Zusammenhang werden derzeit alle Grundstückseigentümer, die keine Bioabfallbehälter vorhalten, angeschrieben. Dabei wird auf die Möglichkeiten und Grenzen der Eigenkompostierung hingewiesen und gebeten, eine Eigenkompostierungserklärung entsprechend der Abfallentsorgungssatzung abzugeben oder sich alternativ einen Bioabfallbehälter zu bestellen. Mit der Regelung soll den Grundstückseigentümern die Entscheidung einen Bioabfallbehälter zu bestellen erleichtert werden. Zudem soll eine bessere Erfassung der Bioabfälle erreicht werden und die nach den Ausführungen im Abfallwirtschaftskonzept noch in erheblichem Umfang erfolgende Entsorgung von Bioabfällen über die Restabfallbehälter vermieden werden. Da die Maßnahmen zur Verbesserung der Erfassung von Bioabfällen bereits im Herbst 2016 begonnen haben, soll die Regelung rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft treten, um diejenigen, die sich bereits für einen Bioabfallbehälter entschieden haben, nicht zu benachteiligen. Durch die zeitliche Begrenzung soll ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, zeitnah einen Bioabfallbehälter zu bestellen.

**Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 6. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 2. Dezember 2015, Seite 68) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
2. An § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Eine Gebühr wird ebenfalls nicht erhoben, wenn Bioabfallbehälter bis zum Ende des Jahres 2017 auf Grundstücken aufgestellt werden, die vorher nach § 3 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Braunschweig vom Benutzungzwang befreit waren.“
3. § 2 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:  
„Für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel werden Gebühren nach Gewichtstonnen, Kubikmetern, Nutzlasttonnen oder der Anzahl der Anlieferungen bemessen.  
Für die Benutzung des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 werden Pauschalgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird nach der Anzahl der Anlieferungen bemessen.“
4. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 im Sinne von § 2 Absatz 5 ist der Anlieferer.“
5. In § 5 Absatz 4 werden nach dem Wort „Watenbüttel“ die Worte „und am Wertstoffhof Frankfurter Straße 251“ hinzugefügt.
6. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gebührenbescheid“ durch das Wort „Abgabenbescheid“ ersetzt.
7. In § 7 Absatz 3 werden nach dem Wort „Watenbüttel“ die Worte „und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251“ hinzugefügt.
8. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang  
Gebührentarif  
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 6. Dezember 2016

**Artikel I  
Restabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	11,15 €
60 l	Restabfallbehälter	16,72 €
80 l	Restabfallbehälter	22,29 €
120 l	Restabfallbehälter	33,43 €
240 l	Restabfallbehälter	66,86 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	153,20 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	214,48 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	306,40 €
4 500 l	Restabfallgroßbehälter	1.253,46 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	5,58 €
60 l	Restabfallbehälter	8,36 €
80 l	Restabfallbehälter	11,15 €
120 l	Restabfallbehälter	16,72 €
240 l	Restabfallbehälter	33,43 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	76,60 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	107,24 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	153,20 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	2,79 €
------	--------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l	Restabfallbehälter	2,57 €
60 l	Restabfallbehälter	3,86 €
80 l	Restabfallbehälter	5,14 €
120 l	Restabfallbehälter	7,71 €
240 l	Restabfallbehälter	15,43 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	35,35 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	49,50 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	70,71 €
4 500 l	Restabfallgroßbehälter	289,26 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,43 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

**Artikel II  
Bioabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l	Bioabfallgroßbehälter	188,63 €
---------	-----------------------	----------

- 1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für  
(von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l	Bioabfallbehälter	7,72 €
120 l	Bioabfallbehälter	15,44 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	70,74 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l	Bioabfallbehälter	2,37 €
120 l	Bioabfallbehälter	4,75 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	21,76 €
1 100 l	Bioabfallgroßbehälter	43,53 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,96 €/100 l.

### Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

### Artikel IV Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

### Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €.

### Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1. Restabfall 15,00 €
2. Grünabfall 10,00 €

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

### Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

#### 1.1 bei Wägung:

- a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 46,27 €
- b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 231,34 €

- 1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

- a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 94,85 €
- b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 73,10 €
- c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 50,89 €

- 1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger
  - a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €
  - b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.

### 2. Bio- und Grünabfall

#### 2.1 bei Wägung:

##### 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

- je Gewichtstonne 96,63 €

##### 2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

- a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 10,50 €
- b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 35,00 €

#### 2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- a) bis 3 Kubikmeter 12,00 €
- b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.

### Artikel VIII Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 31,23 €.“

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel I Nr. 2 rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger  
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 2 Gebührenmaßstab	§ 2 Gebührenmaßstab	
(2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden. Für eine Änderung des Behältervolumens wird im Jahr 2016 keine Gebühr nach Satz 1 erhoben, wenn die Änderung in Verbindung mit der erstmaligen Aufstellung eines 80-Liter-Restabfallbehälters steht.	(2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden. <b>Für eine Änderung des Behältervolumens wird im Jahr 2016 keine Gebühr nach Satz 1 erhoben, wenn die Änderung in Verbindung mit der erstmaligen Aufstellung eines 80-Liter-Restabfallbehälters steht.</b> <b>Eine Gebühr wird ebenfalls nicht erhoben, wenn Bioabfallbehälter bis zum Ende des Jahres 2017 auf Grundstücken aufgestellt werden, die vorher nach § 3 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Braunschweig vom Benutzungzwang befreit waren.</b>	Regelung galt nur für 2016  Verbesserung der Erfassung von Bioabfällen
(5) Für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel werden Gebühren nach Gewichtstonnen, Kubikmetern, Stückzahlen oder Nutzlasttonnen bemessen. Für die Benutzung des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 werden Pauschalgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird nach Kubikmetern pro Anlieferung bemessen. Die im Anhang, Artikel VI aufgeführten Gebühren gelten nur für Braunschweiger Einwohner.	(5) Für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel werden Gebühren nach Gewichtstonnen, Kubikmetern, Stückzahlen oder Nutzlasttonnen oder der Anzahl der Anlieferungen bemessen. Für die Benutzung des Kleinanliefererplatzes <b>Wertstoffhofes</b> Frankfurter Straße 251 werden Pauschalgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird nach Kubikmetern pro nach der Anzahl der Anlieferungen bemessen. Die im Anhang, Artikel VI aufgeführten Gebühren gelten nur für Braunschweiger Einwohner.	Aktualisierung  Neuer Begriff nach Umbau, der die Nutzung besser beschreibt Aktualisierung
§ 4 Gebührenschuldner	§ 4 Gebührenschuldner	
(5) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel im Sinne von § 2 Absatz 5 und bei der Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ist der Anlieferer.	(5) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel <b>und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251</b> im Sinne von § 2 Absatz 5 und bei der Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ist der Anlieferer.	Ergänzung Aktualisierung
§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenschuld	§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenschuld	
(4) Bei vereinbarten Leerungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsteht die Gebührenpflicht und -schuld mit Beginn der Leerung, bei Selbstanlieferungen am Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel gemäß § 2 Absatz 5 mit Beginn der Anlieferung und bei Leistungen gemäß § 2 Absatz 7 mit dem Beginn der Leistung.	(4) Bei vereinbarten Leerungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsteht die Gebührenpflicht und -schuld mit Beginn der Leerung, bei Selbstanlieferungen am Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel <b>und am Wertstoffhof Frankfurter Straße 251</b> gemäß § 2 Absatz 5 mit Beginn der Anlieferung und bei Leistungen gemäß § 2 Absatz 7 mit dem Beginn der Leistung.	Ergänzung

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit	§ 7 Festsetzung, Fälligkeit	
(2) Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Behältern werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gem. § 28 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.	(2) Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Behältern werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gem. § 28 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen. Ist in dem <b>Gebührenbescheid Abgabenbescheid</b> ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.	Redaktionelle Änderung
(3) Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel sind an der Kasse bar zu entrichten. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.	(3) Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel <b>und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251</b> sind an der Kasse bar zu entrichten. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.	Ergänzung
Anhang  Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 17. November 2015  Artikel I Restabfallbehälter  1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei  1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	Anhang  Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom <b>6. Dezember 2016</b>  Artikel I Restabfallbehälter  1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei  1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	
40 l Restabfallbehälter 11,15 € 60 l Restabfallbehälter 16,72 € 80 l Restabfallbehälter 22,29 € 120 l Restabfallbehälter 33,43 € 240 l Restabfallbehälter 66,86 € 550 l Restabfallgroßbehälter 153,20 € 770 l Restabfallgroßbehälter 214,48 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 306,40 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 1.253,46 €	40 l Restabfallbehälter 11,15 € 60 l Restabfallbehälter 16,72 € 80 l Restabfallbehälter 22,29 € 120 l Restabfallbehälter 33,43 € 240 l Restabfallbehälter 66,86 € 550 l Restabfallgroßbehälter 153,20 € 770 l Restabfallgroßbehälter 214,48 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 306,40 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 1.253,46 €	
1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung  die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung  die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	40 l Restabfallbehälter 5,58 € 60 l Restabfallbehälter 8,36 € 80 l Restabfallbehälter 11,15 € 120 l Restabfallbehälter 16,72 € 240 l Restabfallbehälter 33,43 € 550 l Restabfallgroßbehälter 76,60 € 770 l Restabfallgroßbehälter 107,24 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 153,20 €	1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	40 l Restabfallbehälter 5,58 € 60 l Restabfallbehälter 8,36 € 80 l Restabfallbehälter 11,15 € 120 l Restabfallbehälter 16,72 € 240 l Restabfallbehälter 33,43 € 550 l Restabfallgroßbehälter 76,60 € 770 l Restabfallgroßbehälter 107,24 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 153,20 €
1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für	40 l Restabfallbehälter 2,79 €	1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für	40 l Restabfallbehälter 2,79 €
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	40 l Restabfallbehälter 2,57 € 60 l Restabfallbehälter 3,86 € 80 l Restabfallbehälter 5,14 € 120 l Restabfallbehälter 7,71 € 240 l Restabfallbehälter 15,43 € 550 l Restabfallgroßbehälter 35,35 € 770 l Restabfallgroßbehälter 49,50 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 70,71 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 289,26 €	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	40 l Restabfallbehälter 2,57 € 60 l Restabfallbehälter 3,86 € 80 l Restabfallbehälter 5,14 € 120 l Restabfallbehälter 7,71 € 240 l Restabfallbehälter 15,43 € 550 l Restabfallgroßbehälter 35,35 € 770 l Restabfallgroßbehälter 49,50 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 70,71 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 289,26 €
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,43 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.	3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,43 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.		

<p style="text-align: center;"><b>Artikel II</b> Bioabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td style="width: 15%;">282,96 €</td> </tr> </table> <p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">60 l Bioabfallbehälter</td> <td style="width: 15%;">7,72 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>15,44 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>70,74 €</td> </tr> </table> <p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">60 l Bioabfallbehälter</td> <td style="width: 15%;">3,56 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>7,12 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>32,65 €</td> </tr> <tr> <td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>65,30 €</td> </tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,94 €/100 l.</p>	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	282,96 €	60 l Bioabfallbehälter	7,72 €	120 l Bioabfallbehälter	15,44 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	70,74 €	60 l Bioabfallbehälter	3,56 €	120 l Bioabfallbehälter	7,12 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	32,65 €	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	65,30 €	<p style="text-align: center;"><b>Artikel II</b> Bioabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td style="width: 15%;">188,63 €</td> </tr> </table> <p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (in den Sommermonaten <b>von Mitte Mai bis Mitte November</b> erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">60 l Bioabfallbehälter</td> <td style="width: 15%;">7,72 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>15,44 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>70,74 €</td> </tr> </table> <p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">60 l Bioabfallbehälter</td> <td style="width: 15%;">2,37 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>4,75 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>21,76 €</td> </tr> <tr> <td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>43,53 €</td> </tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,96 €/100 l.</p>	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	188,63 €	60 l Bioabfallbehälter	7,72 €	120 l Bioabfallbehälter	15,44 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	70,74 €	60 l Bioabfallbehälter	2,37 €	120 l Bioabfallbehälter	4,75 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	21,76 €	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	43,53 €	Anpassung an verlängerten Zeitraum der wöchentlichen Leerung
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	282,96 €																																	
60 l Bioabfallbehälter	7,72 €																																	
120 l Bioabfallbehälter	15,44 €																																	
550 l Bioabfallgroßbehälter	70,74 €																																	
60 l Bioabfallbehälter	3,56 €																																	
120 l Bioabfallbehälter	7,12 €																																	
550 l Bioabfallgroßbehälter	32,65 €																																	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	65,30 €																																	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	188,63 €																																	
60 l Bioabfallbehälter	7,72 €																																	
120 l Bioabfallbehälter	15,44 €																																	
550 l Bioabfallgroßbehälter	70,74 €																																	
60 l Bioabfallbehälter	2,37 €																																	
120 l Bioabfallbehälter	4,75 €																																	
550 l Bioabfallgroßbehälter	21,76 €																																	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	43,53 €																																	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel III</b> Änderung des Behältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel III</b> Änderung des Behältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.</p>																																	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel IV</b> Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p> <p>2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel IV</b> Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p> <p>2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>																																	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel V</b> Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel V</b> Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00 €.</p>																																	

<p style="text-align: center;"><b>Artikel VI</b> Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">1.) Restabfall</td><td style="width: 10%; text-align: right;">10,00 €</td></tr> <tr> <td>2.) Grünabfall</td><td style="text-align: right;">10,00 €</td></tr> </table> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p>	1.) Restabfall	10,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €	<p style="text-align: center;"><b>Artikel VI</b> Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes <b>Wertstoffhofes</b> Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">1.) Restabfall</td><td style="width: 10%; text-align: right;"><b>15,00 €</b></td></tr> <tr> <td>2.) Grünabfall</td><td style="text-align: right;">10,00 €</td></tr> </table> <p><b>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</b></p>	1.) Restabfall	<b>15,00 €</b>	2.) Grünabfall	10,00 €	<p>Neuer Begriff nach Umbau, der die Nutzung besser beschreibt</p> <p>Klarstellung</p>												
1.) Restabfall	10,00 €																					
2.) Grünabfall	10,00 €																					
1.) Restabfall	<b>15,00 €</b>																					
2.) Grünabfall	10,00 €																					
<p style="text-align: center;"><b>Artikel VII</b> Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">1.1 bei Wägung:</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td style="text-align: right;">45,80 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td style="text-align: right;">228,96 €</td> </tr> </table>	1.1 bei Wägung:		a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	45,80 €	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	228,96 €	<p style="text-align: center;"><b>Artikel VII</b> Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">1.1 bei Wägung:</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td style="text-align: right;"><b>46,27 €</b></td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td style="text-align: right;"><b>231,34 €</b></td> </tr> </table>	1.1 bei Wägung:		a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	<b>46,27 €</b>	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	<b>231,34 €</b>									
1.1 bei Wägung:																						
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	45,80 €																					
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	228,96 €																					
1.1 bei Wägung:																						
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	<b>46,27 €</b>																					
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	<b>231,34 €</b>																					
<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">93,87 €</td> </tr> <tr> <td>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</td> <td style="text-align: right;">72,35 €</td> </tr> <tr> <td>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</td> <td style="text-align: right;">50,37 €</td> </tr> </table> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">a) bis 3 Kubikmeter</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">100,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</td> <td style="text-align: right;"></td> </tr> </table>	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	93,87 €	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	72,35 €	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	50,37 €	a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.		<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><b>94,85 €</b></td> </tr> <tr> <td>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</td> <td style="text-align: right;"><b>73,10 €</b></td> </tr> <tr> <td>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</td> <td style="text-align: right;"><b>50,89 €</b></td> </tr> </table> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">a) bis 3 Kubikmeter</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">100,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</td> <td style="text-align: right;"></td> </tr> </table>	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	<b>94,85 €</b>	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	<b>73,10 €</b>	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	<b>50,89 €</b>	a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.		
a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	93,87 €																					
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	72,35 €																					
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	50,37 €																					
a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €																					
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.																						
a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	<b>94,85 €</b>																					
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	<b>73,10 €</b>																					
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	<b>50,89 €</b>																					
a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €																					
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.																						

2. Bio- und Grünabfall  2.1 bei Wägung:  2.1.1 Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:  je Gewichtstonne 112,64 €	2. Bio- und Grünabfall  2.1 bei Wägung:  2.1.1 <b>Bioabfälle</b> und biologische Produktions-Abfälle:  je Gewichtstonne <b>96,63 €</b>
2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):  a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 10,50 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 35,00 €	2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):  a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 10,50 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 35,00 €
2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger  a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger  a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.
Artikel VIII Deponie Watenbüttel  Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumen-gemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 30,60 €.	Artikel VIII Deponie Watenbüttel  Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumen-gemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne <b>31,23 €</b> .